

1. Änderung
zur Satzung der Gemeinde Brachtal
über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachtal
(Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80) sowie §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am **20.11.2017** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachtal (Abfallsatzung) beschlossen:

**1. Änderungssatzung zur
Abfallsatzung
vom 20.06.2017**

Artikel 1

Teil I, § 3 (2) d) der Satzung der Gemeinde Brachtal über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachtal (Abfallsatzung) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

**§ 3
Ausschluss von der Einsammlung**

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachtal (Abfallsatzung) tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brachtal, den 21.11.2017
Der Gemeindevorstand

Zimmer
Bürgermeister